

# RS Vwgh 2003/9/24 99/13/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §240 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/13/0241 E 4. Juni 2003 RS 2

## Stammrechtssatz

Der durch § 240 Abs. 3 BAO dem Arbeitnehmer eröffnete ergänzende Rechtschutz zum Zwecke der Korrektur eines Fehlverhaltens des Arbeitgebers (Hinweis E 25.3.1999, 97/15/0089) greift nach der Anordnung des Gesetzes dann nicht, wenn dem Arbeitgeber gegebenenfalls unterlaufene Unrichtigkeiten beim Lohnsteuerabzug ohnehin auf dem Wege der Erlassung eines Veranlagungsbescheides korrigierbar sind (Hinweis E 20.12.2000, 97/13/0111), zumal im Veranlagungsverfahren Bindung weder an die Lohnsteuerberechnung des Arbeitgebers (Hinweis E 10.4.1997, 94/15/0180, VwSlg 7174 F/1997) noch an ein allfällig vorangegangenes Lohnsteuerverfahren (Hinweis E 22.9.2000, 98/15/0014) besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999130007.X02

## Im RIS seit

20.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)